



## Allgemeine Hausordnung der Universität Basel

vom 1. Juni 2026

Das Rektorat der Universität Basel, gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012<sup>1</sup>, beschliesst:

### *Zweck*

§ 1. Die allgemeine Hausordnung bezweckt die Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs für Lehre, Forschung, Dienstleistungen und Veranstaltungen, der bestimmungs- und zweckgemässen Nutzung sowie die Wahrung der Werterhaltung und Sicherheit.

### *Geltungsbereich*

§ 2. Die allgemeine Hausordnung gilt grundsätzlich für alle von der Universität Basel genutzten Gebäude und zugehörigen Aussenflächen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Universität Basel stehen oder von ihr gemietet werden.

<sup>2</sup>Allfällige vermierterseitige Hausordnungen von Gebäuden und Aussenflächen haben Vorrang.

<sup>3</sup>Allfällige Bestimmungen für spezifische Nutzungen, bspw. für Bibliotheken, Labore und den Botanischen Garten, haben Vorrang.

### *Verhältnis zu anderen Erlassen*

§ 3. Die allgemeine Hausordnung ergänzt die Ordnung für die Nutzung der universitären Räumlichkeiten im öffentlichen Bereich vom 13. Februar 2003.

<sup>2</sup>Bestimmungen im Reglement der Benutzung der Bibliotheken der Universität Basel und ihrer Gliederungseinheiten vom 7. März 2023 haben Vorrang vor der allgemeinen Hausordnung.

### *Öffnungs- und Betriebszeiten*

§ 4. Es gelten die auf der entsprechenden Website der Universität Basel (unibas.ch) publizierten Öffnungs- und Betriebszeiten.

### *Allgemeine Verhaltensregeln*

§ 5. Innerhalb des Geltungsbereichs gemäss § 2 sind alle Personen verpflichtet:

- a) Sicherheitsvorschriften und Notfallanweisungen zu beachten und einzuhalten;
- b) Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege, Korridore, Treppenhäuser sowie Liftzugänge jederzeit von Mobiliar und anderen Einrichtungen freizuhalten;
- c) im Rahmen Ihrer Tätigkeiten auf einen sparsamen Umgang mit Strom, Wärme, Wasser und anderen Ressourcen zu achten sowie Abfälle in den dafür vorgesehenen Abfallstationen zu entsorgen;
- d) Verursachen von Lärm und sonstige Störungen jeder Art zu unterlassen;
- e) sämtliche Installationen und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Schaden bestmöglich abzuwenden;
- f) Rauch-, Hitze- oder Staubentwicklung zu vermeiden;

---

<sup>1</sup> SG 440.110.



### *Bewilligungen*

§ 6. Nicht universitäre und nicht universitätsnahe Gruppen und Personen bedürfen grundsätzlich einer vorgängigen Bewilligung für

- a) die Durchführung von Veranstaltungen;
- b) das Aufhängen, Anbringen, Auslegen oder aktive Verteilen beispielsweise von Plakaten, Bildern, Stickern, Prospekten, Flugblättern, Zeitungen und Drucksachen sowie Werbematerialien;
- c) die Errichtung von Fahrnisbauten und Ständen;
- d) jegliche Form der Akquisition von Neukundinnen und -kunden;
- e) das Sammeln von Unterschriften und Spenden oder die Durchführung von Personenbefragungen.

<sup>2</sup>Die Beantragung von Bewilligungen ist an das Event Management zu richten.

<sup>3</sup>Bewilligungen können sowohl für einzelne Anlässe als auch organisationsbezogen erteilt werden.

<sup>4</sup>Veranstaltungen ausserhalb des Lehrbetriebs mit ausseruniversitärem, politischem oder mit kommerziellem Charakter müssen mit der Leitung Kommunikation & Marketing abgesprochen werden. Das Rektorat kann sie untersagen. Bei extern organisierten politischen Veranstaltungen muss in der Regel ein Mitglied der Gruppierung I der Universität Basel (eine Professorin oder ein Professor) die akademische Verantwortung übernehmen.

### *Verbote*

§ 7. Unzulässig ist allgemein:

- a) das Betteln und Hausieren;
- b) das Laden von Batterien von privaten Fortbewegungsmitteln wie Velos, Trottis, Autos etc., ausser an den dafür vorgesehenen und freigegebenen Ladestationen;
- d) das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen oder gefährlichen Gegenständen oder Waffenimitaten, vorausgesetzt, dass diese nicht ausschliesslich im Rahmen zum Schutz von Personen oder in der Forschung und Lehre verwendet werden. Die vorgängige Genehmigung hierzu obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter Sicherheit;
- e) das Abstellen von Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln ausserhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, mit Ausnahme von Hilfsmitteln für Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung;
- f) das Rauchen innerhalb der Gebäude einschliesslich der zugehörigen Balkone und Terrassen;
- g) die mutwillige Verunreinigung und Beschädigung der universitären Räumlichkeiten sowie des Mobiliars und der Ausstattung.

### *Sanktionen*

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie zur Nutzung können durch die Direktion Infrastruktur & Betrieb geahndet werden und im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen zu einem Hausverbot führen.

### *Inkrafttreten*

§ 9. Diese allgemeine Hausordnung ist auf der Website der Universität und im Kollegienhaus zu publizieren; sie wird sofort wirksam.